MORGENSTERN

Whitepaper

Das Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)

(mit Auszügen zu den Pflichtinformationen des TKG-neu)

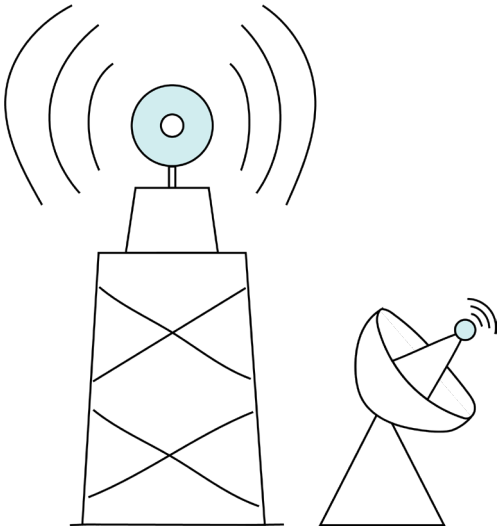

morgenstern-privacy.com

morgenstern-legal.com

Inhalt

01
Einführung

02
Regelungsinhalte TTDSG

03
Practical Takeaway

04
Ausblick

Wir bei MORGENSTERN legen großen Wert auf inklusive Sprache. Deswegen gendern wir – und zwar gerne! Du sollst dich von unseren Texten angesprochen fühlen, egal wer du bist.

Fachbegriffe gendern wir jedoch nicht, da sie wie Eigennamen feststehende Begriffe sind. Hier geht es nicht um das generische Maskulinum, sondern um fachliches Vokabular, das seine eigene juristische Bedeutung hat.

...dir aber nun **viel Spaß**, liebe*r Leser*in!

01. Einführung

Das Datenschutzrecht in Deutschland war zuweilen fragmentiert. Neben supranationalen Regelungen wie der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) existierten ebenfalls mehrere nationale Regelungen. Lange Zeit hat das Nebeneinander von Telemediengesetz (TMG) und Telekommunikationsgesetz (TKG) keine Probleme bereitet. Kommunikation ist jedoch vor allem aufgrund immer neuer Technologien im stetigen Wandel.. Daraus ist Bedarf an einer einheitlichen und klaren Regelung entstanden.

Dieser Aufgabe hat sich das TTDSG angenommen. Es dient dabei unter anderem der Umsetzung der bereits 2002 in Kraft getretenen ePrivacy-Richtlinie. Daneben hat der Bundesgesetzgeber noch das TKG modernisiert, um alle Schutzbereiche ausreichend abzudecken.

Beide Gesetze (TTDSG und TKG) sind zum 1. Dezember 2021 in Kraft getreten.

Brauchst du Rat? Kontaktiere uns! Wir bei MORGENSTERN haben ein erfahrenes und hoch spezialisiertes Team bestehend aus Anwältinnen und Anwälten sowie Datenschutz- und IT-Sicherheitsexpertinnen und -experten!

contact@morgenstern-legal.com
+49 (0) 6232 - 100119 0

Mehr MORGENSTERN Whitepaper findest du übrigens auch unter:
morgenstern-privacy.com & morgenstern-legal.com

02. Regelungsinhalte TTDSG

Der Regelungsinhalt des TTDSG ist weitreichend: Allein in § 1 TTDSG umfasst er als Anwendungsbereich zum Beispiel Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bei der Nutzung von Telekommunikationsdiensten und Telemedien, aber auch Regelungen über die von Telemedienanbietern zu beachtenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (sog. TOMs).

Was ist nun hinsichtlich des TTDSG also konkret zu beachten?

Größere Bestimmtheit

Das TTDSG verweist in seiner Regelung über die Begriffsbestimmungen des Gesetzes (§ 2 Abs. 1 TTDSG) auf das TKG, auf das TMG sowie auf die DS-GVO. Das TKG bringt auch einige Legaldefinitionen mit sich, die zu beachten sind. Zu finden sind diese in § 3 TKG.

Umsetzung der E-Privacy-Richtlinie

Mit § 25 TTDSG hat der Bundesgesetzgeber einen Teil der ePrivacy-Richtlinie umgesetzt. Diese nennt in ihrem Artikel 5 Abs. 3 ein Einwilligungserfordernis für die Speicherung von Informationen. Dabei geht es vor allem um die seit 2018 immer mehr im Fokus stehenden Cookies, aber auch andere Technologien zur Speicherung von Informationen sind davon betroffen (beispielsweise Pixel, Fingerprinting, etc.).

§ 25 Abs. 1 TTDSG
„Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen eingewilligt hat. Die Information des Endnutzers und die Einwilligung haben gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfolgen."

MORGENSTERN Academy
Seminare & Co.

TTDSG | Kennenlernen, verstehen, umsetzen

Gemäß dem Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) sind Unternehmen, die E-Mails für Werbezwecke versenden, einen Online-Shop betreiben oder einfach eine Webseite führen, dazu verpflichtet, bedeutende Richtlinien zu befolgen.

Lerne die Regelungen kennen und vermeide Verstöße!

Academy Shop

Gemäß § 25 Abs. 1 TTDSG müssen Endnutzer grundsätzlich in den Einsatz von Cookies einwilligen, wenn nicht eine der Ausnahmen des § 25 Abs. 2 TTDSG greift:

§ 25 Abs. 2 TTDSG
„Die Einwilligung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich,

1. wenn der alleinige Zweck der Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der alleinige Zweck des Zugriffs auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz ist oder

2. wenn die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann."

Demnach bedarf es keiner Einwilligung, wenn die Speicherung des Cookies „unbedingt erforderlich" ist, damit der gewünschte Telemediendienst zur Verfügung gestellt werden kann. Was nun genau „unbedingt erforderlich" bedeutet, kann dem TTDSG allerdings nicht entnommen werden. Jedoch dürften hierzu nur die wenigsten Cookie-Arten zählen. Eine Einwilligung ist stets beim Einsatz von „funktionalen Cookies", also bei Cookies, die die Webseite besser auf Endnutzer abstimmen (z.B. Sprachauswahl-Cookies), einzuholen. Das sorgt zukünftig für ein deutlich umfangreicheres Cookie-Banner.

Eine weitere Unklarheit im Zusammenhang mit § 25 TTDSG ergibt sich daraus, dass von nun an zwei Einwilligungen eingeholt werden müssen: Und zwar einmal eine Einwilligung für das Setzen eines Cookies bzw. für den Zugriff auf die Endeinrichtung des Endnutzers (gemäß § 25 Abs. 1 TTDSG) und zum anderen eine Einwilligung für die darauffolgende Weiterverarbeitung, z.B. die Auswertung von personenbezogenen Daten (gemäß Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO). Diese beiden Einwilligungen können allerdings durch dieselbe Handlung erteilt werden, sofern die Anbieter des Telemediums Endnutzer bereits über alle Zwecke der Datenverarbeitung informieren, die im Anschluss an den Zugriff auf die Endeinrichtung erfolgen soll. Hierbei ist darauf zu achten, dass bei der Abfrage eindeutig erkennbar sein muss, dass mit einer einzelnen Handlung – etwa dem Betätigen einer Schaltfläche – mehrere Einwilligungen erteilt werden. Dies lässt sich bspw. transparent über ein Cookie-Banner umsetzen.

Regelungen für PIMS

PIMS, sogenannte Personal Information Management Services (auch „Single-Sign-On-Lösungen" genannt), sollen der Verwaltung der oben genannten Einwilligungen dienen. Diese Dienste sollen es den Endnutzern ermöglichen, Voraussetzungen für die Einwilligung oder Ablehnung zum Setzen von Cookies anzugeben und diese Anweisungen dann automatisch auf Webseiten weiterzugeben. Das würde ein Ende der Cookie-Consent-Banner bedeuten.

Das TTDSG führt somit erstmals eine Lösung für die „Banner-Flut" der letzten Jahre ein und macht in seinem § 26 TTDSG Vorgaben wie diese Verwaltungsdienste ausgestaltet sein sollen. Vorrangig interessant dabei ist, dass die Anbieter dieser Softwarelösungen kein wirtschaftliches Eigeninteresse an den Daten haben und nicht von Unternehmen abhängig sein dürfen, die ein solches haben, bzw. haben könnten.

Bevor das PIMS an den Start gehen kann, muss die Bundesregierung im Vorfeld in Form einer Rechtsverordnung die Bestandteile konkretisieren (§ 26 Abs. 2 TTDSG). Hier wurde im Juni 2023 ein Verordnungsentwurf vorgelegt. Dieser besagt, dass ein gemäß § 26 TTDSG anerkannter Dienst zur Einwilligungsverwaltung die folgenden Anforderungen erfüllen sollte: So müsse der anzuerkennende Dienst den Endnutzern ermöglichen, im Vorfeld Einstellungen zur Erteilung oder Ablehnung der Einwilligung vorzunehmen. Ebenso müsse der Dienst diese Einstellungen speichern und den Anbietern von Telemedien auf Anfrage übermitteln. Ferner müsse eine vollständige Dokumentation der Einwilligung und der hierzu relevanten Informationen erfolgen. Weiterhin solle die Benutzeroberfläche transparent gestaltet sein, sodass die Fähigkeit der Endnutzer, eine freie und informierte Entscheidung zu treffen, nicht beeinträchtigt oder behindert wird. Außerdem sollen ausgewählte Einwilligungen oder Ablehnungen übersichtlich angezeigt und auch jederzeit geändert werden können. Abschließend regelt der Verordnungsentwurf noch die wettbewerbsneutrale Ausgestaltung, sodass Anbieter von Telemedien weder bevorzugt noch benachteiligt würden.

§ 26 Abs. 1 Nr. 2 TTDSG
„Dienste zur Verwaltung von nach § 25 Abs. 1 erteilten Einwilligungen, die

1. (…)
2. kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Erteilung der Einwilligung und an den verwalteten Daten haben und unabhängig von Unternehmen sind die ein solches Interesse haben können,
3. (…)
4. (…)
5. können von einer unabhängigen Stelle nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 anerkannt werden."

Over-the-top-Dienste

Auch vom TTDSG umfasst sind sogenannte „Over-the-top"-Dienste.

„Over-the-top"-Dienste („OTT-Dienste") sind Dienste, die über eine Internetverbindung angeboten werden, ohne dass die Internetanbieter selbst Einfluss auf oder Kontrolle über den Dienst hätten. OTT-Dienste sind also entkoppelt von den Infrastrukturanbietern, sie können kostenlos oder kostenpflichtig sein.

Beispiele für einen OTT-Dienst sind der Messenger WhatsApp oder die Streaming-Plattform Netflix.

Zu beachten sind dabei die verschiedenen „Klassen" von OTT-Diensten. Das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (kurz: „GEREK", im engl. „BEREC", vgl. § 3 Nr. 20 TKG) unterscheidet zwischen OTT-0-/ OTT-I- und OTT-II Diensten:

- OTT-0-Dienste bieten Funktionen wie klassische Telekommunikationsdienste, zum Beispiel Anruf über das offene Internet in das klassische Telefonnetz via SkypeOut oder „Internet-telefonie" (Voice-over-IP, „VoIP") wie FaceTime

- OTT-I-Dienste ermöglichen Individual- oder Gruppenkommunikation unter Einsatz des „Internet Protocol" über das offene Internet ohne selbst inhaltliche Angebote aufzuweisen; zum Beispiel WebMaildienste wie GMX, Hotmail und web.de, aber auch Instant-Messenger wie WhatsApp oder Facebook Messenger

- OTT-II-Dienste weisen inhaltliche Elemente auf. Unter diesen Begriff fallen Suchmaschinen wie Google und On-Demand-Plattformen wie Disney+, Amazon Prime Video, Netflix, aber auch Video-Plattformen wie YouTube

Durch ihre unterschiedliche inhaltliche Ausgestaltung war lange – trotz gleicher Funktionsweise – nicht klar, wie man die einzelnen „Klassen" der OTT-Dienste kategorisieren soll. So wurden am Ende die OTT-0-Dienste den Telekommunikationsdiensten zugeordnet, was eine Anwendbarkeit des TKG zur Folge hatte. OTT-II-Dienste wurden aber aufgrund ihres inhaltlichen Angebots dem Telemediengesetz zugeordnet und bei OTT-I-Diensten war man sich bis zum Schluss auf nationaler sowie supranationaler Ebene nicht ganz einig.

Das TKG zog hier einen Schlussstrich und ordnet nunmehr sowohl OTT-0 als auch OTT-I-Dienste den Telekommunikationsdiensten zu – mit der Folge der Anwendbarkeit der Normen des TTDSG und des TKG. Vor allem wichtig sind die Regularien des Telekommunikationsdatenschutzes der §§ 3-18 TTDSG.

Hintergrund dafür ist die Umsetzung des europäischen Kodex für elektronische Kommunikation, der neben nummerngebundener auch nummernungebundene interpersonelle Kommunikationsdienste kennt und beide den Telekommunikationsdiensten zuordnet. Die Umsetzung im TKG findet sich in § 3 Nr. 37, 40 TKG. Ausgenommen sind jedoch gem. § 3 Nr. 24 TKG a.E. interpersonelle Telekommunikationsdienste, die eine reine Nebenfunktion darstellen, etwa die Chatfunktion in einem Online-Spiel.

OTT-II-Dienste werden als reine Anbieter von Inhalten weiterhin von dem Anwendungsbereich des TMG erfasst. OTT-0- und OTT- I-Dienste unterfallen dem TTDSG. Um zu verstehen, wo die Grenze zwischen TTDSG/TKG und TMG gezogen wird, muss man wissen, was die Regelungen als Telekommunikationsdienste (und somit nicht als Telemedien im Sinne des TMG) einstufen.

§ 3 Nr. 61 TKG-neu

„Telekommunikationsdienste" (sind) in der Regel gegen Entgelt über Telekommunikationsnetze erbrachte Dienste, die – mit der Ausnahme von Diensten, die Inhalte über Telekommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben – folgende Dienste umfassen:

a. Internetzugangsdienste,
b. interpersonelle Telekommunikationsdienste und
c. „Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen", wie Übertragungsdienste, die für Maschine-Maschine-Kommunikation und für den Rundfunk genutzt werden."

Für Anbieter von Social-Media-Plattformen, Lernplattformen etc. ist klar, dass sie keine Telekommunikationsdienste sind und als Telemedien den Regularien des TMG unterfallen. Ebenfalls nicht umfasst werden lineare Dienste wie Rundfunk sowie Dienste für Maschine-Maschine-Kommunikation („M2M").

Was dies im Detail bedeutet und welche Aufgaben in der Folge auf Anbieter von Telemedien zukommen, lässt sich nur am jeweiligen Einzelfall unter Beachtung des Angebotsumfangs und der technischen Gegebenheiten klären.

morgenstern-privacy.com
morgenstern-legal.com

Digitales Erbe

Das TTDSG beantwortet aber nicht nur technische Fragen zu „PIMS“ oder OTT, sondern befasst sich auch mit den rechtlichen Fragen des Alltags. Im Vordergrund dabei steht die Norm des § 4 TTDSG, die die Beziehung zwischen dem Erben eines Endnutzers und dem verfassungsrechtlich verankerten Fernmeldegeheimnis klärt.

Diese Regelung stellt klar, dass das Fernmeldegeheimnis dem nicht entgegensteht, wenn der Erbe eines Endnutzers Rechte gegenüber Anbietern von Telekommunikationsdiensten geltend macht.

§ 4 TTDSG

„Das Fernmeldegeheimnis steht der Wahrnehmung von Rechten gegenüber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes nicht entgegen, wenn diese Rechte statt durch den betroffenen Endnutzer durch seinen Erben oder eine andere berechtigte Person, die zur Wahrnehmung der Rechte des Endnutzers befugt ist, wahrgenommen werden.“

03. Practical Takeaway

Obwohl einige der Regelungen bereits bestanden haben und vereinzelt Stimmen laut wurden, dass es der Bundesgesetzgeber versäumt hat, eine umfassende Datenschutznovelle mit Blick in und als Vorbereitung auf die Zukunft zu erlassen, gibt es dennoch den ein oder anderen Regelungsgehalt, der eine Neuausrichtung, bzw. ein Update auf Seiten von Unternehmen oder Privaten, die Telemedien- und Telekommunikationsdienste anbieten, erfordert hat.

Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie

Gemäß des oben dargestellten Cookie-Urteils hätten Anbieter von Webseiten sowohl die Cookie-Consent- Banner als auch ihre Datenschutzerklärung(en) längst ändern müssen. Wer dies bisher versäumt hat sollte die Banner dahingehend anpassen, dass für Cookies nur noch die Möglichkeiten „Notwendig“ oder „Einwilligung“ bestehen. Berechtigtes Interesse, wie es manchmal bei hauseigenen Analysediensten angeführt wurde, ist schon länger kein ausreichender Rechtsgrund mehr für die jeweilige Datenverarbeitung.

Ein Verstoß gegen diese Regelung ist gem. § 28 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 2 TTDSG bußgeldbewährt und kann zu einer Geldstrafe bis zu 300.000 EUR führen.

PIMS

Bis letztlich die Regelungen zu den „PIMS“ umgesetzt und in alle Systeme implementiert sind, wird wohl einige Zeit vergehen. Allein deswegen, weil die aufgrund § 26 Abs. 2 TTDSG zu erlassende Rechtsverordnung, die unter anderem das Verfahren zur Akkreditierung der Dienste und die Anforderungen an deren TOMs konkretisieren soll, noch nicht existiert.

Der im Juni 2023 vorgelegte Verordnungsentwurf kann im Rahmen des anschließenden Konsultationsverfahrens inhaltlich noch geändert werden, sodass zunächst noch abzuwarten bleibt, inwieweit in Zukunft tatsächlich entsprechende Dienste zur Einwilligungsverwaltung das vorgesehene Anerkennungsverfahren durchlaufen werden.

Es ist somit ratsam, ein Auge auf diese Entwicklung sowie die Positionierung von „Big Global Playern“ wie Google, Apple etc. zu werfen. Diese müssten nämlich im Zweifel einen Dienst mit oben benannten Fähigkeiten zum Beispiel in ihren Browser implementieren, sodass die Möglichkeiten des § 26 TTDSG voll ausgeschöpft werden können.

Da aber bis zum Aktivwerden der „PIMS“ das Datenschutzrecht ohne Ausnahmen weiterhin zur Anwendung kommt, müssen alle Cookie-Consent-Banner auf dem aktuellen Stand der Sach- und Rechtslage sein. Wer bis dato nachlässig mit dem Thema war und darauf spekuliert, dieses bis zu den „PIMS“ nicht mehr ordentlich umsetzen zu müssen, setzt sich der Gefahr hoher DS-GVO-Bußgelder aus.

OTT-Dienste

Vor allem Anbieter von OTT-I-Diensten, die nunmehr definitiv unter den Regelungsbereich des Telekommunikationsrechtes fallen, müssen sich mit ihren Rechten und Pflichten aus TTDSG und TKG-neu vertraut machen.

So können sie zum Beispiel gem. § 55 Abs. 2 TKG-neu zu bestimmten Informationspflichten gegenüber Verbrauchern vor Schließung eines Vertrages notwendig werden. Dabei geht es vor allem um Informationen technischer und vertraglicher Art wie dem Mindestniveau der Dienstqualität, den zu entrichtenden Entgelten, den Informationen über die Vertragslaufzeit sowie den Bedingungen für die Verlängerung und Kündigung des jeweiligen Vertrages und der Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten vor Nutzung des Dienstes bereitzustellen sind.

Worüber genau informiert werden muss, wird anhand der folgenden Tabelle deutlich.

MORGENSTERN
Microsoft 365 - Einführung

Bei der Einführung von Microsoft 365 sind vielfältige Faktoren zu beachten:
IT-Recht, Datenschutz(recht) und Arbeitsrecht sowie IT-Sicherheitsaspekte müssen sorgfältig berücksichtigt werden.

MORGENSTERN bietet einen One-Stop-Shopping-Ansatz.

Legal Review	Security Check Up
über MORGENSTERN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	über MORGENSTERN consecom GmbH

Special für KRITIS Unternehmen

Individuelle Beratung erforderlich?
Dann schreib uns einfach an: contact@morgenstern-privacy.com

morgenstern-privacy.com
morgenstern-legal.com

EXKURS: Informationspflichten gem. § 55 Abs. 2 TKG-neu

Was Anbieter von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten nun mitteilen müssen:

Art der Information

Alle Mindestniveaus der Dienstqualität.

Dies umfasst

- für Internetzugangsdienste: mindestens Latenz, Verzögerungsschwankung und Paketverlust
- für öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste: die Frist bis zum erstmaligen Anschluss, die Ausfallwahrscheinlichkeit, Verzögerungen bei der Rufsignalisierung (wenn Anbieter zumindest einige Elemente des Netzes kontrollieren)

Etwaige seitens Anbieter auferlegte Bedingungen (einschließlich Entgelte) für die Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Endgeräte

---

Angabe der jeweiligen Preise für die Aktivierung des elektronischen Kommunikationsdienstes und alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte.

Dies umfasst:

- Einzelheiten zu dem/den Tarif(en) und den Arten der für die jeweiligen Tarife angebotenen Dienste; mit umfasst sind:
    1. das Volumen der Kommunikationsverbindung
    2. Abrechnungszeitraum
    3. Preis für zusätzliche Kommunikationseinheiten

- Sofern die Option vertraglich vorgesehen ist: die Information, dass Verbraucher nicht verwendetes Volumen eines Abrechnungszeitraums auf den darauffolgenden Abrechnungszeitraum übertragen können (bei Tarifen mit vorher festgelegten Kommunikationsvolumen, z.B. MB, Minuten, SMS)

- Die Vorkehrungen zur Sicherstellung einer transparenten Abrechnung und zur Überwachung des Nutzungsumfangs

- Bei Nummern oder Diensten, für die es eine besondere Preisgestaltung gibt, die dafür geltenden Tarife

- Bei gebündelten Diensten und Bündelverträgen, die sowohl Dienste als auch Endgeräte umfassen: der Preis der einzelnen Bestandteile

- Einzelheiten und Bedingungen einschließlich Entgelte für Kundendienstleistungen und Wartungsdienste

- Angaben dazu, mit welchen Mitteln aktualisierte Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte einholt werden können

---

Bei gebündelten Diensten: die Bedingungen für die Kündigung des Bündelvertrages oder von dessen Bestandteilen

---

Informationen darüber, welche personenbezogenen Daten vor der Bereitstellung des Dienstes bereitzustellen oder im Zuge der Bereitstellung zu erfassen sind

---

Einzelheiten über für Endnutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste und dazu wie aktualisierte Informationen einholt werden können

---

Mittel zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gem. Art. 25, sowohl für nationale als auch grenzüberschreitende Streitigkeiten

---

Etwaige Beschränkungen des Zugangs zu Notrufdiensten oder zu Angaben zum Standort des Anrufers aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit, sofern der Dienst Endnutzer den Verbindungsaufbau zu einer Nummer in einem nationalen oder internationalen Nummerierungsplan ermöglicht

---

Das Recht der Endnutzer festzulegen, ob ihre personenbezogenen Daten in ein Verzeichnis aufgenommen werden sowie Nennung der betreffenden Datenarten

---

Für Anbieter von Internetzugangsdiensten: Auch die in Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 „Verordnung über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet“ vorgeschriebenen Informationen, welche umfassen:

- Wie sich die seitens Anbieterangewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen auf die Qualität der Internetzugangsdienste, die Privatsphäre der Endnutzer und den Schutz von deren personenbezogenen Daten auswirken könnten

  Wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste und insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten auswirken können

  Dies muss klar und verständlich erläutert werden.

  Wie sich andere Dienste, die keine Internetzugangsdienste sind und die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder eine Kombination derselben optimiert sind (Art. 3 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2015/2120,) über die Endnutzer einen Vertrag abschließen, in der Praxis auf die diesen Endnutzer bereitgestellten Internetzugangsdienste auswirken können

  Dies muss klar und verständlich erläutert werden.

- Angaben zur Download- und Upload-Geschwindigkeit unter Nennung der
    - minimalen
    - normalerweise zur Verfügung stehenden
    - maximalen
    - beworbenen

  Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Festnetzen

  sowie

  die geschätzte maximale und die beworbene Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Mobilfunknetzen

morgenstern-privacy.com
morgenstern-legal.com

und

wie sich erhebliche Abweichungen von der jeweiligen beworbenen Geschwindigkeit auf die Ausübung der Rechte der Endnutzer gem. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 auswirken können

Dies muss klar und verständlich erläutert werden.

Die Rechtbehelfe, die den Verbraucher nach nationalem Recht im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gem. Art. 4 Abs. 1a) – 1d) angegebenen Leistung zustehen

Dies muss klar und verständlich erläutert werden.

Zusätzlich müssen Anbieter auch all die Informationen erbringen, die normalerweise Anbieter anderer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzter Übermittlungsdienste zur Verfügung stellen muss:

- Für Internetzugangsdienste: alle Mindestniveaus der Dienstqualität, soweit diese angeboten werden
- Für andere Dienste: die garantierten spezifischen Qualitätsparameter
- Wenn das Angebot keine Mindestniveaus der Dienstqualität umfasst, wird eine entsprechende Erklärung abgegeben

Angabe der jeweiligen Preise für die Aktivierung des elektronischen Kommunikationsdienstes und alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte

Vertragslaufzeit und Bedingungen für eine Verlängerung und Kündigung des Vertrages einschließlich eventueller Kündigungsgebühren und soweit solche Bedingungen gelten:

- etwaige Mindestnutzung oder Mindestnutzungsdauer, die erforderlich ist, um in den Genuss von Werbeaktionen zu gelangen
- etwaige Entgelte im Zusammenhang mit Anbieterwechsel und Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für Verzögerung oder Missbrauch beim Anbieterwechsel sowie Informationen über die jeweiligen Verfahren
- Informationen über das Recht der Verbraucher, bei vorausbezahlten Diensten im Falle eines Wechsels auf Anfrage etwaiges Restguthaben erstattet zu bekommen, wie in Art. 106 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/1972 festgelegt

- Etwaige bei vorzeitiger Kündigung des Vertragsverhältnisses fällige Entgelte einschließlich Informationen zur Entriegelung des Endgeräts und einer Kostenanlastung für Endgeräte

Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität oder bei unangemessener Reaktion der Anbieter auf Sicherheitsvorfälle, -bedrohungen oder -lücken

Ggf. einschließlich eines ausdrücklichen Bezugs auf die Verbraucherrechte

Die Arten von Maßnahmen, mit denen seitens Anbieter auf Sicherheitsvorfälle, -bedrohungen oder -lücken reagiert werden kann

Wann endet TTDSG und wo beginnt DS-GVO?

Der Regelungsbereich des TTDSG endet mit dem erfolgten Zugriff auf die Endeinrichtung (und der damit verbundenen Datenerhebung). Danach sind für die weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur noch die Regelungen der DS-GVO maßgeblich.

„Endeinrichtung“ ist jede direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtung zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten; sowohl bei direkten als auch bei indirekten Anschlüssen kann die Verbindung über Draht, optische Faser oder elektromagnetisch hergestellt werden; bei einem indirekten Anschluss ist zwischen der Endeinrichtung und der Schnittstelle des öffentlichen Netzes ein Gerät geschaltet (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 TTDSG).

Der Begriff der Endeinrichtung ist bewusst „technologieneutral“ gewählt worden und umfasst somit sowohl „klassische Endgeräte“ wie Smartphones oder Notebooks als auch Gegenstände des sogenannten „Internet of Things“ (IoT), wie zum Beispiel Smartwatches.

Wichtig: der Anwendungsbereich der jeweiligen Bußgeldvorschriften in § 26 TTDSG und Art. 83 DS-GVO. Diese sperren sich nämlich nicht gegenseitig. Dies birgt die Gefahr eines „doppelten“ Bußgeldes bei einem Verstoß gegen eine Pflicht, die in beiden Vorschriften verankert ist.

Digitales Erbe

Was im ersten Moment profan und offensichtlich erscheint, könnte jedoch in der Folge Anbieter von Telekommunikationsdiensten vor eine Herausforderung stellen. Es gilt alle möglichen Ansprüche ihrer Endnutzer im Blick zu haben, zum Beispiel durch eine sinnvolle und strukturierte Datenverwaltung in einem Datenmanagementsystem mit hauseigenem Löschkonzept.

Nur so kann gewährleistet werden, dass die Beziehung Telekommunikationsdienstleister und Endnutzer auch über deren Tod hinaus professionell und rechtssicher durchgeführt wird. Man wird sich auch damit auseinandersetzen müssen, den richtigen Erben des Endnutzers zu erkennen und die Erbschaft zu verifizieren, um Rechtsmissbrauch vorzubeugen und entgegentreten zu können.

Privatnutzung von dienstlichen Kommunikationsmitteln

Wie aus den vorstehenden Abschnitten hervorgeht, hat das TTDSG den Anspruch, den Datenschutz in der Telekommunikation fair und sicher zu regeln. Ein großer Anwendungsbereich ist auch das Feld der Privatnutzung von dienstlichen Kommunikationsmitteln.

Arbeitgeber werden als Anbieter von ganz oder teilweise geschäftsmäßig angebotenen Telekommunikationsdiensten (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TTDSG) zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet. In der Literatur wird jedoch auch die Meinung vertreten, dass mangels Nennung des Merkmals der „Geschäftsmäßigkeit“ weder in Art. 95 DS-GVO noch in der ePrivacy-Richtlinie der deutsche Gesetzgeber nicht befugt war, Arbeitgeber in den Anwendungsbereich des TTDSG „zu ziehen“. Diese Literaturmeinung kommt zum Schluss, dass für die Privatnutzung von dienstlichen Kommunikationsmitteln alleine die DS-GVO maßgebend wäre.

Jenseits dieses Meinungsstreits ist es von (praktischer) Bedeutung für Arbeitgeber, deren Angestellte Diensthandys etc. privat nutzen, mit der Gestaltung von Dienstvereinbarungen zu beginnen und „Spielregeln“ für die Privatnutzung von dienstlichen Kommunikationsmitteln aufzustellen.

morgenstern-privacy.com
morgenstern-legal.com

04. Ausblick

Ein weites Feld! Das Datenschutzrecht ist – vor allem auf supranationaler Ebene – noch nicht vollständig geformt. So „bastelt" der europäische Gesetzgeber an einer ePrivacy-Verordnung, die am Ende wieder nationale Regelungen aufgrund ihres Anwendungsvorrangs verdrängen könnte. Ein Verordnungsvorschlag liegt bereits vor, das Trilogverfahren läuft. Ein Inkrafttreten dieser Verordnung ist derzeit noch nicht abzusehen. Ist diese Hürde genommen, verbleibt jedoch noch die zweijährige Karenzzeit bis zur unmittelbaren Anwendung der Verordnung. Das Thema wird also frühestens 2026 akut werden.

Es bleibt für Unternehmer*innen wichtig, diese Entwicklungen im Blick zu behalten und sich frühzeitig damit auseinander zu setzen. Unter Umständen sind größere Anpassungsoperationen notwendig, um die verordnungsrechtlichen Vorgaben einhalten zu können.

Fakt ist: Das Telekommunikationsrecht, bestehend aus TTDSG und TKG, bringt diverse Regelungen mit sich. Unternehmen haben zu prüfen, ob ihre Standards – vor allem in Fragen des Datenschutzes – den dann aktuellen Regelungen gerecht werden. Ob Anpassungsbedarf besteht, prüfen wir gerne.

Bei der Navigation durch TTDSG, TMG, TKG sowie DS-GVO hilft dir MORGENSTERN jederzeit mit kompetenter und lösungsorientierter Beratung.

Setze dich einfach mit uns in Verbindung!

Das MORGENSTERN Magazin

the future is yours.

E-Learning und IT-Sicherheit

Sicherheit beginnt im Kopf: Mit unserem E-Learning fit für die Cyber-Zukunft

Seite 4-5

Künstliche Intelligenz

Die Zukunft ist jetzt: Unsere digitale Realität – KI auch im Visier von Cyberkriminellen

Seite 16-17

IT-Vergabe

IT-Vergabe im Fokus: Auf dem Weg zu deinem reibungslosen Vergabeverfahren

Seite 34-39

SCHWEIZ

MORGENSTERN goes Schweiz

Datenschutz im Wandel: Bereit für die Zukunft des revidierten Schweizer Datenschutzgesetzes

Seite 28-29

MORGENSTERN

MORGENSTERN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Große Himmelsgasse 1
DE - 67346 Speyer

Telefon
+49 (0) 6232 - 100119 0

E-Mail
contact@morgenstern-legal.com